



AHAUS

Lärmaktionsplanung (Stufe 4)

nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

für die Stadt Ahaus

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt:	Ahaus
Amtlicher Gemein Schlüssel:	05 554 004
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Ahaus
Straße:	Rathausplatz
Hausnummer:	1
PLZ:	48683
Ort:	Ahaus
E-Mail:	info@ahaus.de
Internet-Adresse:	www.stadt-ahaus.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Ahaus liegt im westlichen Münsterland im Nordwesten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt des Kreises Borken im Regierungsbezirk Münster. Sie verfügt über eine Gesamtfläche von 151,240 km². Die Gesamtbevölkerung liegt bei etwa 40.245 Einwohner. Die Stadt besteht aus der Kernstadt und den Ortsteilen: Alstätte, Graes, Ottenstein, Wessum und Wüllen.

Die Stadt Ahaus liegt etwa 4 km von der A 31 (Anschlussstelle Legden/Ahaus) bzw. 5 km von der Anschlussstelle Heek entfernt. Die „Hauptverkehrsstraßen“ im Sinne des im BImSchG /1/ verankerten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sind demnach Straßenabschnitte der Landesstraßen 560, 570, 572 und 573.

Kreis- und Gemeindestraßen sind definitionsgemäß von der Lärmkartierungspflicht des LANUV ausgenommen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmaktionspläne sind dann aufzustellen, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen. Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 07.02.2008 liegen Lärmprobleme im

Sinne von § 47d Abs. 1 des BlmschG auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden Beurteilungspegel von tagsüber von $L_{den} \geq 70 \text{ dB(A)}$ und nachts von $L_{night} \geq 60 \text{ dB(A)}$ erreicht werden. Diese Werte werden als Auslösewerte für die Untersuchung von Lärmschutzmaßnahmen in Ansatz gebracht.

Entsprechend der Festlegungen im Runderlass werden für die Stadt Ahaus grundsätzlich zunächst Aktionspläne für die Bereiche mit Lärmpegel von tags $L_{den} \geq 70 \text{ dB(A)}$ bzw. nachts $L_{night} \geq 60 \text{ dB(A)}$ aufgestellt. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden für Ahaus die Auswirkungen der Teilebereiche der Landesstraßen L560, L 570, L572 und L573 betrachtet.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der vom LANUV im Jahr 2022 durchgeführten Lärmkartierung wurden im Internet unter ww.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de veröffentlicht und sind nachfolgend zusammengefasst.

Geschätzte Gesamtzahl der ganztags lärmbelasteten Menschen in Ahaus

L_{den}	$\geq 55 \text{ bis } \leq 59 \text{ dB(A)}$	$\geq 60 \text{ bis } \leq 64 \text{ dB(A)}$	$\geq 65 \text{ bis } \leq 69 \text{ dB(A)}$	$\geq 70 \text{ bis } \leq 74 \text{ dB(A)}$
N	611	225	99	0

Geschätzte Gesamtzahl der nachts lärmbelasteten Menschen in Ahaus

L_{night}	$\geq 50 \text{ bis } \leq 54 \text{ dB(A)}$	$\geq 55 \text{ bis } \leq 59 \text{ dB(A)}$	$\geq 60 \text{ bis } \leq 64 \text{ dB(A)}$	$\geq 65 \text{ bis } \leq 69 \text{ dB(A)}$
N	205	173	0	0



Legende

Straßenverkehr 24h

L_{den} / dB(A)

ab 55 bis 59

ab 60 bis 64

ab 65 bis 69

ab 70 bis 74

ab 75

Gebäude

Gemeindegrenzen

Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{den} (day, evening, night)



Lärmkarte des LANUV zum Straßenverkehr L_{night}

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

935 Menschen sind ganztägig Pegeln von ≥ 55 dB(A) ausgesetzt, die zu erheblichen Belästigungen führen können.

99 Menschen sind ganztägig Pegeln von ≥ 65 dB(A) ausgesetzt, die zu gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

378 Menschen sind nachts Pegeln von ≥ 50 dB (A) ausgesetzt, die zur Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

173 Menschen sind nachts Pegeln von ≥ 55 dB(A) ausgesetzt, die dazu führen können, dass Nachschlaf nur bei geschlossenem Fenster möglich ist.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

In Ahaus gibt es keine belasteten Menschen, die von hohen Umgebungslärmbelastungen (oberhalb der Auslösewerte von $L_{den} \geq 70$ dB(A)) im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie betroffen sind. Die wenigen Gebiete, die nah an den entsprechenden Auslösewerte heranreichen liegen im Bereich der Ortseinfahrt an der L 570 (Adenauerring / Legdener Straße).

Gebiete, die von Pegeln oberhalb der Auslösewerte von $L_{night} \geq 60$ dB(A) betroffen sind, gibt es nicht.

3. Maßnahmenplanung

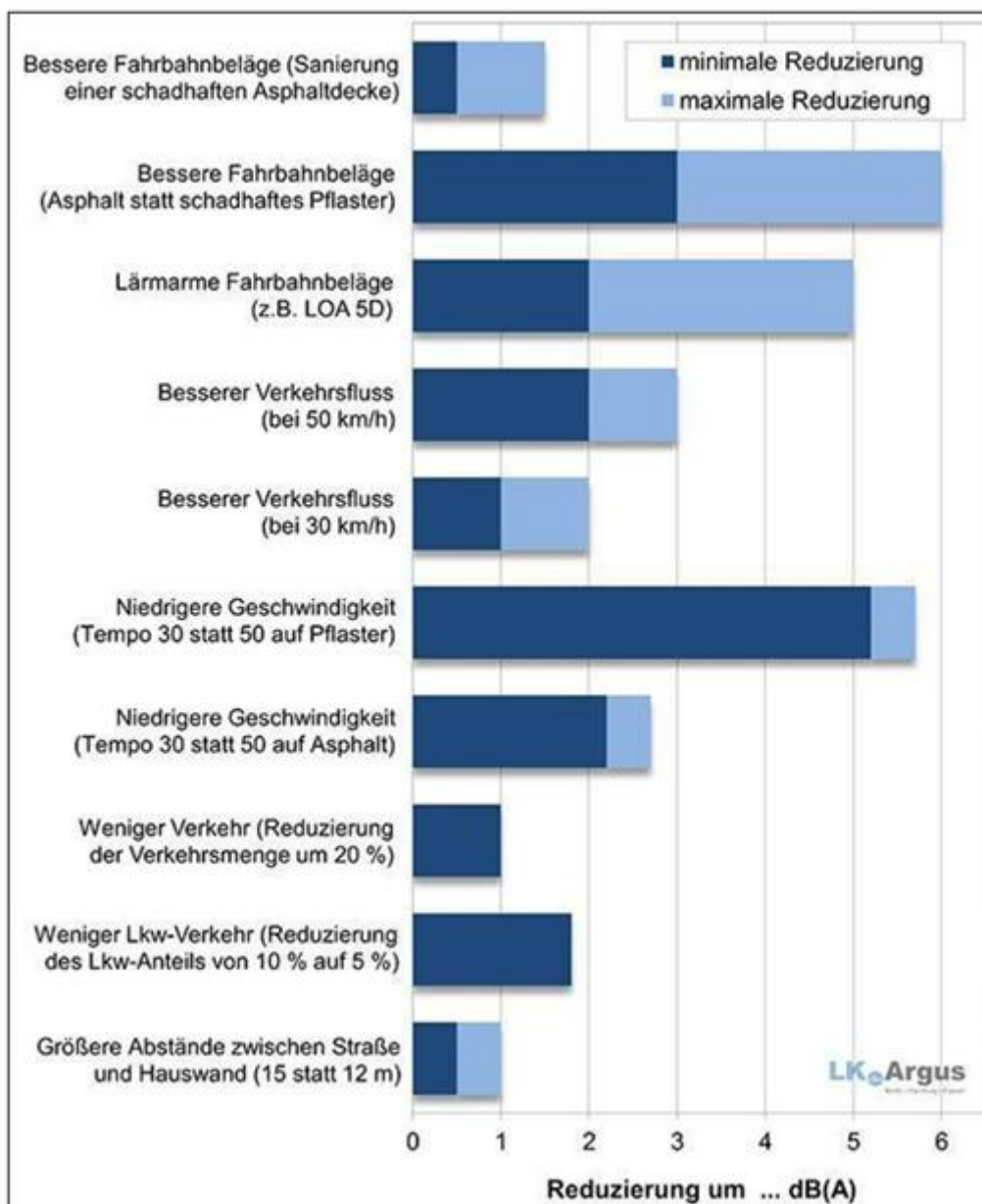
3.1 Allgemeine Maßnahmen/Möglichkeiten

Als Maßnahmen für die Minderung des Straßenverkehrslärms kommen sowohl verkehrsorganisatorische als auch bauliche Maßnahmen in Betracht.

Beispiele hierfür sind:

- Verringerung des Pkw-Verkehrs, z. B. durch Parkraummanagement
- Förderung der ÖPNV-, Rad und Fußverkehrs
- Reduzierung des Lkw-Verkehrs durch eine entsprechende Planung der Logistik
- Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen bzw. zu bestimmten Zeiten
- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen oder Einsatz mit leiseren Fahrbahnbelägen
- Absenkung der zul. Höchstgeschwindigkeit
- Verstetigung des Verkehrsflusses („grüne Welle“) durch Koordination der Lichtsignalanlagen

In der nachstehenden Abbildung sind mögliche Minderungspotenziale verschiedener Maßnahmen aufgeführt.



Quelle: Handbuch: Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung - Silent City, Umweltbundesamt, Berlin, 2008 (aktualisiert: 2018)

Für die Umsetzung von Maßnahmen beim Straßenverkehr ist bei Landesstraßen die Straßenbaubehörde Straßen.NRW zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für Landesstraßen ist das Land NRW.

3.2 Schutz ruhiger Gebiete

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden keine Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgesetzt.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 1) hat in der Zeit vom 12. Dezember bis 12. Januar 2024 stattgefunden

Es gab zwei Anregungen, die entsprechend eingearbeitet worden sind.

ENTWURF